



# HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2002

## **Dritter Bericht des Petitionsausschusses betreffend bisherige Tätigkeit in der 15. Wahlperiode**

Nach § 105 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags lege ich als Vorsitzende des Petitionsausschusses dem Hessischen Landtag meinen Bericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses für die Zeit vom 5. April 2001 bis 4. April 2002 vor.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 1.456 Eingaben an den Landtag gerichtet worden. Zusammen mit den 583 Petitionen aus vorangegangenen Berichtszeiträumen, die noch nicht abschließend behandelt werden konnten, waren im Berichtszeitraum 2.039 Anliegen zu bearbeiten. Von diesen Anliegen konnten bisher 1.351 abschließend beraten und durch den Landtag beschlossen werden, sodass der Bestand an offenen Petitionen zum Stichtag 4. April 2002 688 betrug.

Im Vergleich zu den beiden letzten Berichtszeiträumen der 15. Wahlperiode ist die Zahl der Neueingänge kontinuierlich zurückgegangen, und zwar von 1.886 im 1. Berichtszeitraum auf 1.651 im 2. Berichtszeitraum auf jetzt 1.456 im 3. Berichtszeitraum.

### **Ausländerpetitionen weiterhin wichtiger Schwerpunkt**

Wie in den vergangenen Jahren stellen die Petitionen aus dem Bereich des Ausländerrechts den größten Anteil. Insoweit hat es prozentual in der 15. Wahlperiode kaum Änderungen gegeben: 64,77 v.H. im 1. Berichtszeitraum, 63,76 v.H. im 2. Berichtszeitraum und 65,76 v.H. im 3. Berichtszeitraum. Die absoluten Zahlen sind jedoch von 820 im 1. Berichtszeitraum und 776 im 2. Berichtszeitraum auf 674 im 3. Berichtszeitraum zurückgegangen.

Die Ausländerpetitionen spiegeln auch die politische Entwicklung wider. In Bezug auf die Herkunftsländer hat es erhebliche Verschiebungen gegeben: Waren es im 1. Berichtszeitraum an erster Stelle Menschen aus Bosnien und Herzegowina, die sich an den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags gewandt hatten, nämlich 274, so ist deren Zahl im 2. Berichtszeitraum auf 130 und schließlich aktuell auf 56 zurückgegangen. Erheblich angestiegen sind die Zahlen von Petenten aus Restjugoslawien, nämlich von 45 auf 246 und aktuell auf 244.

Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Aufenthalt der sich noch im Bundesgebiet aufhaltenden Staatsangehörigen aus Bosnien und Herzegowina mit den getroffenen Bleiberechtsentscheidungen zum überwiegenden Teil geregelt werden konnte, während die Ausreiseverpflichtungen der jugoslawischen Staatsangehörigen nach den dortigen politischen Veränderungen und der seit Juli 2001 damit verbundenen Wiederaufnahme des Rückführungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien nunmehr wieder durchgesetzt werden können.

Ebenfalls gefallen ist die Zahl der Petitionen türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Von 130 auf 92 auf aktuell 64. Bei der Zahl der Petitionen aus dem Herkunftsland Türkei gab es lediglich leichte Schwankungen: von 116 auf 87 auf 96.

Besonders in Anspruch genommen haben den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags die Petitionen von ehemals rumänischen Staatsangehörigen,

die einen Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland anstreben. Mit diesen Petitionen musste sich der Petitionsausschuss in mehreren Sitzungen eingehend befassen.

Nach dem Fall des so genannten "Eisernen Vorhangs" sind sehr viele Rumänen, überwiegend Roma, nach Deutschland eingereist, meist illegal, überwiegend mit einem Touristenvisum, um zu versuchen, dauerhaft hier zu bleiben. Viele haben sich dann ihres Passes entledigt und sind auf ihren Antrag hin aus der Staatsbürgerschaft Rumäniens entlassen worden.

Dieser Personenkreis konnte nur deshalb nach erfolglos gebliebenen Asylverfahren hier bleiben, weil der rumänische Staat auf Wunsch der Betroffenen eine Ausbürgerung vorgenommen hat. Ausländerrechtliche Maßnahmen konnten in diesen Fällen nicht erfolgen, da Rumänien zu einer Rücknahme nicht bereit war. Im Frühjahr 2001 konnte der Bundesinnenminister nach langen Verhandlungen schließlich erreichen, dass Rumänien seinen völkerrechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen nachkommt und alle ehemaligen rumänischen Staatsangehörigen zurücknimmt.

Infolgedessen waren die Ausländerbehörden gehalten, die Betroffenen zur Ausreise aufzufordern. Den Betroffenen blieb daher nur die Anrufung des Petitionsausschusses, um dennoch einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu erlangen.

Den Mitgliedern des Petitionsausschusses war die besondere Situation der ausreisepflichtigen Familien augenfällig, insbesondere, weil diese Familien schon über Jahre hier lebten und arbeiteten, integrationswillig und -fähig sind. Besonders betroffen waren natürlich die Kinder, die hier aufgewachsen oder sogar geboren worden sind.

In Gesprächen mit der Landesregierung hat der Petitionsausschuss ausgelotet, ob und inwieweit diesen Menschen geholfen werden kann. Die so genannte Altfallregelung, deren zeitliche Voraussetzungen in nahezu allen Fällen vorlag, konnte nach übereinstimmender Auffassung sowohl des Hessischen Innenministers als auch des Bundesinnenministers keine Anwendung finden, weil auch die freiwillige Aufgabe der Staatsangehörigkeit einen Ausschlussgrund hinsichtlich des Bleiberechts darstellt. Der Ausschuss musste zur Kenntnis nehmen, dass bei sämtlichen Altfallregelungen der Innenministerkonferenz die Gruppe der freiwillig staatenlosen Rumänen immer ausgenommen war und dass die Rumänen keine rechtlich mögliche Grundlage für ein Bleiberecht hatten, nachdem der rumänische Staat nach Verhandlungen mit der deutschen Regierung sich verpflichtet hatte, seinen völkerrechtlichen Pflichten nachzukommen. Der Argumentation, dass andere Asylbewerber aus Rumänien, die ihre Staatsangehörigkeit behalten haben, nach erfolglos gebliebenen Asylverfahren bereits in das Heimatland zurückkehren mussten, während diejenigen, die durch Aufgabe der Staatsangehörigkeit hier noch bleiben durften, konnte sich der Petitionsausschuss nicht grundsätzlich verschließen. Im Hinblick auf den langjährigen Aufenthalt der Betroffenen konnte der Petitionsausschuss in Abstimmung mit dem hessischen Innenministerium erreichen, dass eine großzügige Ausreisefrist gewährt wurde.

In einigen besonders gelagerten Einzelfällen ist es sogar gelungen, ein Aufenthaltsrecht zuzugestehen.

### **Arten der Erledigung**

In Bezug auf die sonstige Verteilung der Eingaben auf die verschiedenen Ressorts (Tabelle 2) hat sich wenig verändert, der prozentuale Anteil ist nur geringen Schwankungen unterworfen.

Ähnliches gilt für die Art der Erledigung (Tabelle 1). Die Zahl der Kanzleierledigungen zeigt allerdings eine steigende Tendenz, nämlich von 6,39 v.H. im 1. Berichtszeitraum der 15. Wahlperiode auf 7,78 v.H. im 2. Berichtszeitraum auf jetzt 9,25 v.H. Kanzleierledigung bedeutet, dass Eingaben bereits durch ein Schreiben der Landtagskanzlei - Petitionsreferat - an den Petenten abschließend bearbeitet werden können, ohne dass es einer Überweisung an den Ausschuss bedarf.

Das betrifft in erster Linie diejenigen Fälle, in denen sich die Petenten mit Anliegen an den Landtag wenden, die einer parlamentarischen Kontrolle

nicht zugänglich sind, z.B. privatrechtliche Angelegenheiten oder Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen.

Wie auch in den Vorjahren wurden im Berichtszeitraum die meisten Beschlüsse gefasst, die Petentin oder den Petenten durch die Landesregierung über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Der Anteil dieser Beschlüsse liegt seit Jahren konstant bei etwa 65 v.H. Diese Beschlussfassung betrifft sowohl Petitionen, bei denen den Petenten nicht geholfen werden kann, als auch Petitionen mit überwiegend positivem Ergebnis für die Petenten. Die hohe Zahl an "Sach- und Rechtslage"-Entscheidungen sagt also nichts über Erfolg oder Misserfolg der Petition aus. Insoweit verweise ich auch auf die in meinem Bericht skizzierten Beispielsfälle.

### **Grundsatzfragen: Inkompatibilität von Ausländerrecht und Kindschaftsrecht?**

Die hohe Zahl der Ausländerpetitionen habe ich bereits erwähnt. Es handelt sich in der Regel um Einzelschicksale, um humanitäre Härten, die auch einer individuellen Prüfung bedürfen. Ähnlich wie bei den Petitionen staatenloser ehemaliger rumänischer Staatsangehöriger gibt es aber auch Fallgestaltungen, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind. So befasste sich der Ausschuss intensiv mit dem Zusammenhang von Ausländerrecht und Genfer Konvention.

In jüngster Zeit hatte der Petitionsausschuss in zunehmendem Maße Eingaben zu bearbeiten, die das Umgangsrecht eines minderjährigen Kindes mit einem sorgeberechtigten ausländischen Elternteil, der zur Ausreise verpflichtet ist, beanspruchen. Diesem Thema hat sich der Ausschuss intensiv gewidmet.

Nach In-Kraft-Treten des Kindschaftsreformgesetzes wurde das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen manifestiert und stellt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr lediglich ein privates Interesse des Kindes dar, sondern ist auch als öffentlicher Belang zu sehen.

Daraus ergab sich nach Auffassung des Petitionsausschusses ein Zielkonflikt zwischen dem reformierten Kindschaftsrecht und dem in diesem Punkt unverändert gebliebenen Ausländerrecht.

Da sich für Eingaben mit dieser Problematik kein befriedigender Lösungsansatz zeigte, habe ich die Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder angeschrieben und um Stellungnahme zu dieser Problematik gebeten.

Soweit die Antworten aus den einzelnen Bundesländern bisher vorliegen - der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat bisher meine Anfrage leider noch nicht beantwortet -, ergibt sich daraus, dass die Petitionsausschüsse der Länder mit der aufgezeigten Problematik aufgrund einer Petition bisher nicht befasst waren. Gleichwohl waren einige der Kolleginnen und Kollegen so freundlich, ihre zuständigen Landesministerien um Stellungnahme zu bitten und uns diese Stellungnahmen auch zuzuleiten.

Da die Frage der Auswirkung der Kindschaftsrechtsreform auf die Ausreisepflicht von Ausländern den Petitionsausschuss über die jetzt anhängigen Petitionen hinaus sicherlich auch in Zukunft tangieren wird, habe ich auch den Bundesinnenminister um Stellungnahme gebeten, die erfreulicherweise recht deutlich ausgefallen ist und dem Ausschuss bei der Bearbeitung von Petitionen mit dieser Problemstellung hilfreich sein wird.

Aus dieser Stellungnahme möchte ich kurz zitieren:

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Ausländergesetzes (AuslG) ist bei Eltern deutscher Kinder nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 AuslG dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das deutsche Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

Voraussetzung ist allerdings, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht und der Ausländer aufgrund dessen beabsichtigen muss, die Personensorge auszuüben. Dem Aufenthaltsanspruch steht dabei nicht entgegen, dass auch der andere Elternteil das Sorgerecht besitzt.

Weiterhin ist dem Schreiben aus dem Bundesinnenministerium zu entnehmen, dass die Aufenthaltserlaubnis bereits nach bislang geltendem Recht nach Ermessen auch dem nicht sorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden kann, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird.

Bei der Ermessensausübung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob das deutsche Kind in seiner Entwicklung auf den ausländischen Elternteil angewiesen, der nicht sorgeberechtigte Elternteil seit der Geburt des Kindes seinen Unterhaltsverpflichtungen regelmäßig nachgekommen ist und das Kindeswohl einen auf Dauer angelegten Aufenthalt des nicht sorgeberechtigten Elternteils im Bundesgebiet erfordert.

Dem Schreiben ist also zu entnehmen, dass das Kindschaftsrechtsreformgesetz die Rechte sowohl des deutschen Kindes als auch des ausländischen Elternteils stärkt und dass das Ausländerrecht dem grundsätzlich nicht entgegensteht.

Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang die Petition für eine ausreisepflichtige türkische Staatsangehörige und deren zwei Töchter erwähnt, mit der der weitere Verbleib im Bundesgebiet begehrt wird, um den Kontakt der Kinder zu ihrem in der Bundesrepublik Deutschland als asylberechtigt anerkannten leiblichen Vater zu ermöglichen. Vater und Mutter der Kinder besitzen in diesem Fall das gemeinsame Sorgerecht.

Mit dieser Eingabe wird insbesondere das Umgangsrecht der Töchter zu ihrem hier lebenden Vater begehrt. Da der Vater im Bundesgebiet als Asylberechtigter anerkannt wurde, kann er bei einer Rückführung der Töchter diesen nicht in die Türkei folgen, um dort sein Sorgerecht auszuüben und den Umgang mit seinen Kindern weiterhin zu pflegen.

Eine Besonderheit liegt auch noch insofern vor, als der Vater bereits vor geraumer Zeit eine andere türkische Staatsangehörige als die Mutter der beiden Töchter ehelichte, mit der er ebenfalls eigene Kinder hat. Trotz dieser Umstände wird dem Vater seitens der Behörden bescheinigt, dass er regelmäßig seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommt und er sein Sorgerecht für die beiden Töchter sehr verantwortungsbewusst und intensiv ausübt.

Die jugendhilferechtliche Empfehlung, den Töchtern den weiteren Verbleib im Bundesgebiet zur Wahrung ihrer Umgangsrechte mit dem Vater zu ermöglichen, kollidiert in diesem Fall mit den vorgetragenen ausländerrechtlichen Bestimmungen, die eine Ausreise der Familie verlangen. Für den Petitionsausschuss gilt es hier einen tragbaren, rechtlich abgesicherten Weg zu finden, um dem nachvollziehbaren Wunsch der Kinder auf Umgang mit ihrem Vater gerecht zu werden.

## **Beispiele für erfolgreiche ausländerrechtliche Petitionen**

### **Bitte um ein Bleiberecht für eine algerische Staatsangehörige**

Die Petentin betrieb mit ihrem Ehemann und der gemeinsamen Tochter erfolglos ein Asylverfahren. Aufgrund von Misshandlungen ihres Ehemannes trennte sich die Petentin von diesem und fand mit ihrer Tochter Unterkunft in einem Frauenhaus.

Die Petentin bat den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ihr und ihrer Tochter ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt wird, da sie unter den gegebenen Umständen nicht mehr nach Algerien zurückkehren könne.

Die Anwendung der Härtefallregelung für abgelehnte Asylbewerber kam bei der Petentin zunächst nicht in Betracht, da gegen sie wegen vorsätzlichen Sozialhilfebetruges ein Strafbefehl von 65 Tagessätzen erging.

Nach eingehender Prüfung und Beratung im Ausschuss stellte sich dann heraus, dass der Sozialhilfebetrug ausschließlich auf das Verhalten des Ehemannes zurückzuführen war und damit der Ausschlussgrund bei der Petentin entfiel. Daraufhin konnte eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden.

**Bitte um weiteren Aufenthalt für einen marokkanischen Staatsangehörigen zum Zwecke des Studiums**

Der Petent reiste 1996 zum Zwecke des Studiums in das Bundesgebiet ein. Die ihm daraufhin erteilte Aufenthaltsbewilligung wurde 1999 nicht mehr verlängert, da er nicht mehr immatrikuliert war.

Mit der Eingabe beehrte der Petent den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland, da er wegen früherer gravierender Erkrankungen nicht in der Lage war, sein beabsichtigtes Studium ernsthaft zu betreiben. Nach seiner Genesung könne er aber nunmehr das Studium erfolgversprechend fortsetzen.

Da der Petent im laufenden Petitionsverfahren durch Vorlage des Vordiplomzeugnisses und weiterer Bescheinigungen die Ernsthaftigkeit seines Studiums zwischenzeitlich unzweifelhaft nachwies, konnte ihm danach auch wieder eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden.

**Bitte um Familiennachzug für eine kasachische Staatsangehörige**

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 71-jährigen deutschen Staatsangehörigen, der 1992 als Spätaussiedler aus Kasachstan in die Bundesrepublik Deutschland kam.

Der Petent bemüht sich seit Jahren, den Zuzug seiner noch in Kasachstan lebenden Tochter und deren minderjährigen Kinder zu erreichen. Ein von der Tochter betriebenes Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz auf Übersiedlung in das Bundesgebiet scheiterte an den unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass nach der Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 früher bestehende großzügige Familiennachzugsvorschriften ersatzlos gestrichen wurden. So bestand ein Nachzugsanspruch von volljährigen Kindern zu hilfsbedürftigen Eltern. Auf die Sicherung des Lebensunterhaltes des nachziehenden Familienmitgliedes kam es hierbei nicht an.

Der Familiennachzug der Tochter kann danach nur noch im Rahmen der Vorschriften des Ausländergesetzes in Betracht gezogen werden. Das Ausländergesetz gewährt jedoch volljährigen Kindern von Deutschen keinen Anspruch auf Familiennachzug. Es kann lediglich im Ermessenswege eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich und der Lebensunterhalt des nachziehenden Familienangehörigen gesichert ist.

Da der Petent keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht und anderes Vermögen zur Unterhaltssicherung nicht vorliegt, hat sich erfreulicherweise ein Unterstützerkreis gebildet, der sich bereit erklärt hat, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen und bei der Wohnraumbeschaffung behilflich zu sein. Die zugesagten Hilfen reichen allerdings nicht aus, um den Lebensunterhalt der Tochter und deren Kinder sicherzustellen.

Erfolgversprechender stellen sich aber die derzeitigen Bemühungen dar, die Einreise der Tochter zum Zwecke der Arbeitsaufnahme mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung des Landesarbeitsamtes nach § 8 AAV zu ermöglichen. In diesem Fall hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bereits das öffentliche Interesse an einer Beschäftigung der Tochter des Petenten bestätigt und es steht zu hoffen, dass das Landesarbeitsamt bei dem bekannten Mangel an Pflegekräften die zwischenzeitlich beantragte Ausnahmegenehmigung erteilt.

Dieser Fall zeigt allerdings deutlich auf, dass durch die vorgenommenen Änderungen des Bundesvertriebenengesetzes hinsichtlich des Familiennachzugs zu im Bundesgebiet lebenden Spätaussiedlern Härtefälle nur sehr schwierig durch die Regelungen des Ausländergesetzes aufgefangen werden können.

Abgesehen von den zahlreichen Ausländerpetitionen befasste sich der Petitionsausschuss mit einer Fülle von Eingaben, in denen Bürgerinnen und

Bürger sich an den Ausschuss wandten, da sie sich von Behörden oder sonstigen staatlichen Institutionen in ihren Rechten verletzt fühlten.

### **Beispiele für Bürgerpetitionen**

#### **Bitte um Hilfe in einer Schenkungssteuerangelegenheit**

Bei dieser Petition wandte sich die Petentin mit folgender Bitte an den Petitionsausschuss: Mit notariellem Schenkungsvertrag bekam die Petentin einen Anteil von einem Viertel an einem landeseigenen Erbbaurechtsgrundstück unentgeltlich übertragen. Der Übertragende behielt sich ein lebenslanges Wohnrecht in einem Teil der Räume vor.

Nachdem das für diesen Schenkungssteuerfall örtlich zuständige Finanzamt von diesem Vorgang Kenntnis erlangt hatte, wurde die Petentin zur Abgabe einer Schenkungssteuererklärung aufgefordert. Da die Petentin dieser besonderen Aufforderung nicht nachgekommen war, musste das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen im Wege der Schätzung nach § 162 der Abgabenordnung (AO) ermitteln. Aufgrund des ermittelten Wertes wurde gegenüber der Petentin unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abs. 1 AO Schenkungssteuer in Höhe von 9.500 DM festgesetzt.

Mit ihrer Petition wandte sich die Petentin gegen diese Schenkungssteuerfestsetzung und bestritt das wirksame Zustandekommen des Schenkungsvertrages. Das Finanzministerium stellte in seiner Stellungnahme fest, dass laut Auskunft des Grundbuchamtes verschiedene Hindernisse einer Eintragung der Petentin als Erbbauberechtigte in das Grundbuch entgegenstanden hätten, die nur durch eine notarielle Berechtigungsurkunde hätten beseitigt werden können.

Damit sei klar, dass die Petentin und der Schenker die für die Rechtsänderung erforderlichen Erklärungen nicht in gehöriger Form abgegeben haben, mit der Folge, dass schenkungssteuerrechtlich der Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung bis zur Beseitigung der Hindernisse hinausgeschoben sei. Somit entfielen auch die Schenkungssteuerpflicht für diesen Vorgang, wodurch der Steuerbescheid aufzuheben sei.

Somit konnte dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen werden.

#### **Bitte um Hilfe in einer finanziellen Notlage**

Mit der Petition bat die Petentin um Hilfe in einer finanziellen Notlage. Nachdem ihr Ehemann aus dem gemeinsamen Haus ausgezogen war, musste sie, da dieser nur einen sehr geringen Unterhalt zahlte, für sich und ihre Tochter alleine aufkommen. Hierfür arbeitete sie (teilweise auch nachts). Gleichwohl gelang es ihr nicht, die Tilgungsraten für das Haus, Steuerrückstände und weitere Schulden aus der gemeinsamen Ehezeit zu begleichen, sodass sie sich in dieser verzweiferten Lage an den Petitionsausschuss wandte.

Aufgrund der Bereitschaft der Petentin, ihr Haus zu verkaufen, konnten die dringenden Probleme während des Petitionsverfahrens weitgehend gelöst werden.

Soweit die Petition die Forderungen des Finanzamtes wegen Steuerrückständen betraf, deren Vollstreckung seitens des Finanzamtes wiederholt bestätigt worden sind, teilte das zuständige Finanzministerium in seiner Stellungnahme mit, dass im Gespräch Behörde/Petentin eine Einigung dahin gehend erzielt werden konnte, dass diese Rückstände durch den Erlös aus dem Hausverkauf beglichen werden können.

Soweit das Anliegen der Petentin den Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums betraf, teilte dieses in seiner letzten Stellungnahme mit, dass es sich insgesamt um einen komplexen Vorgang mit diversen Problematiken gehandelt habe, zu deren Lösung vielfältige, eingehende Gespräche und Beratungen erforderlich gewesen seien. So habe ein Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt aufgrund der Höhe der monatlichen Einnahmen zunächst abgelehnt werden müssen. Jedoch seien Anträge auf einmalige Leistungen positiv beschieden worden. Diese hätten insbesondere der Sicherung des Hortplatzes der Tochter gedient. Seit August 2001 erhalte die Petentin lau-

fende Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Bekleidungsbeihilfe und Beihilfe für Renovierungsmaterial sowie für neue Möbel.

Zur wesentlichen Änderung der persönlichen Situation der Petentin habe der Verkauf des Hauses beigetragen, wodurch die laufenden Kosten deutlich reduziert und die Schulden komplett getilgt werden konnten.

Aufgrund der umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen seitens der beteiligten Behörden im laufenden Petitionsverfahren beschloss der Petitionsausschuss, die Eingabe der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, die Petentin über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

### **Bitte um Hilfe in einer Weiterbeschulungsangelegenheit**

Mit ihrer Eingabe bat die Petentin um Unterstützung bei der Weiterbeschulung ihres Sohnes. Dieser leidet seit seiner Geburt an einer Aufmerksamkeitsstörung (ADS-Syndrom) in Verbindung mit einem hyperkinetischen Syndrom. Infolgedessen besuchte er eine Schule für Erziehungshilfe. Jedoch wurden dort keine Erfolge erzielt, sodass das Staatliche Schulamt den Schulbesuch des Sohnes nach § 65 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz aussetzte und sechs Einzelstunden Unterricht genehmigte.

Ziel der Petentin war es, eine Heimunterbringung für ihren Sohn zu erreichen, welche auch von ärztlicher Seite als geboten betrachtet wurde.

Das zuständige Kultusministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass die von der Petentin gewünschte Unterbringung in einem bestimmten Heim nicht möglich sei, da es sich dabei um eine Privatschule handele, sodass zusätzliche Kosten anfallen würden, die weder vom Staatlichen Schulamt noch vom Jugendamt getragen werden. Das Jugendamt prüfe zurzeit, ob die Unterbringung in einer Schule für Erziehungshilfe und Kranke mit angeschlossenem Heim möglich sei. Hier müsse jedoch abgewartet werden, bis ein Platz frei werde.

Dies war ein Vorschlag, dem sich die Petentin anschließen wollte, sodass die Petition der Landesregierung mit der Bitte überwiesen werden konnte, die Petentin über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

### **Bitte um Unterstützung in einer denkmalschutzrechtlichen Angelegenheit**

Im folgenden Fall wandte sich der Petent mit einem nicht ganz alltäglichen Problem an den Hessischen Landtag:

Er erwarb im Mai 2001 ein Grundstück in einem Neubaugebiet und wollte sich dort den Traum von einem Eigenheim verwirklichen. Bei Beginn der Erschließung des Areals wurden vorgeschichtliche Funde gemacht. Vonseiten des örtlichen Geschichtsvereins sowie des Landesamtes für Denkmalpflege besteht Interesse, diesen Fund zumindest zu dokumentieren. Dem Petenten wurde nunmehr in seiner Baugenehmigung zur Auflage gemacht, die Funde auf seine Kosten zu dokumentieren. Dies bedeutet für den Petenten Mehrkosten in einer Größenordnung von ca. 11.000 DM.

Das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Kunst legte in seiner Stellungnahme dar, dass im Rahmen einer Abwägung der Interessen des Grundstückseigentümers an der Verwirklichung seines Bauvorhabens und der Allgemeinheit am Erhalt des Bodendenkmals festgelegt werden müsse, wie im konkreten Fall zu entscheiden sei. Die Dokumentation sei eine Möglichkeit, beiden Interessen gerecht zu werden. Die Kosten einer solchen Dokumentation seien grundsätzlich vom Bauherrn zu tragen, da sie als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Nur in "unzumutbaren" Fällen sei eine Beschränkung der Leistungspflicht möglich. Dies sei hier nicht der Fall. Erschwerend sei auch, dass der Petent gegen die Baugenehmigung mit der Auflage keinen Widerspruch eingelegt habe.

Der Petitionsausschuss hat in dieser Sache noch nicht abschließend entschieden.

### **Bitte um Hilfe in einer Bauangelegenheit**

In der folgenden Petition wandte sich die Petenten in einer für sie misslichen Lage mit folgendem Problem an die Landtag:

Sie erwarben ein unbebautes, so genanntes "Hinterliegergrundstück". Mit Ausnahme des unmittelbar nördlich anschließenden Grundstücks sind die nachfolgenden Grundstücke bebaut. Nach Süden und Westen besteht ebenfalls Bebauung. Mit Bauvorbescheid stellte die Bauaufsichtsbehörde eine Baugenehmigung in Aussicht. Hiergegen legten Nachbarn Widerspruch ein; auch verlangte das Regierungspräsidium die Rücknahme des Bescheides. Ein zwischenzeitlich ergangener Aufstellungsbeschluss der Gemeinde für einen das Gebiet betreffenden Bebauungsplan wurde wieder aufgehoben.

Auf einen neuerlichen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides wurde den Petenten dieser wiederum erteilt. Wieder legten Nachbarn Widerspruch ein, wieder forderte das Regierungspräsidium die Rücknahme des Bescheides. Den nachfolgenden Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung lehnte dann jedoch die Bauaufsichtsbehörde ab, da sich das Grundstück im Außenbereich befinde. Sowohl das Widerspruchs- als auch das Klageverfahren, in welchen im Wesentlichen die Frage der Außenbereichproblematik erörtert wurde, waren erfolglos. Und hierin lag letztendlich der Grund, warum der Petitionsausschuss nicht weiterhelfen konnte: Auch dem Landtag sind Grenzen gesetzt. Nach unserer Verfassung wird die rechtsprechende Gewalt von unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Richtern ausgeübt (Art. 97 des Grundgesetzes und Art. 126 der Verfassung des Landes Hessen). Diese verfassungsrechtliche Regelung, die dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt, lässt es nicht zu, dass das Parlament Entscheidungen der Gerichte nachprüft, abändert oder gar aufhebt; vielmehr sind zur Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen nur die in der jeweils einschlägigen Prozessordnung festgelegten Rechtsmittel vorgesehen und möglich.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts war rechtskräftig geworden. Hier blieb - trotz des großen finanziellen Schadens, welcher sich gar als existenzbedrohend auswirken kann - nichts anderes übrig, als die Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, die Petenten über die Sach- und Rechtslage zu überweisen.

### **Beschwerde in einer Bauangelegenheit**

Es sind nicht wenige Petitionen, die den Geschäftsbereichen von mehr als nur einem Ministerium zuzuordnen sind. Eine häufige Konstellation ist hierbei Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

Im vorliegenden Falle hatte ein Weinbauer einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für eine Lagerhalle mit Abfüllanlage und Wohnung im Außenbereich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde gestellt. Gegen dieses Bauvorhaben wandte sich die Petition einer Bürgerinitiative.

In ihren Stellungnahmen teilten die vorgenannten Ministerien mit, dass baurechtlich eine Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vorliege. Landschafts- und naturschutzrechtlich seien ebenfalls keine Einwände zu erheben, da durch eine intensive Eingrünung und eine entsprechende Farbgestaltung des Bauwerkes der Eingriff in das Landschaftsbild weitestgehend reduziert werde.

Der Petitionsausschuss schloss sich der Auffassung der Ministerien an und empfahl dem Landtag, die Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, die Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

### **Bitte um Umverteilung von Sachsen nach Hessen**

Mit seiner Petition bat der Petent um Umverteilung seiner Schwiegereltern von Sachsen nach Hessen. Im Jahre 1998 kam der Petent mit seiner Familie (Ehefrau und 2 minderjährige Kinder) sowie seinen Schwiegereltern als Kontingentflüchtlinge nach Deutschland und ließ sich mit seinen Angehörigen in Sachsen nieder. Im August 1999 fand der Petent eine Arbeit als Softwareentwickler in Weiterstadt. Nach Ablauf seiner Probezeit zog er gemeinsam mit seiner Ehefrau und seinen Kindern nach Darmstadt. Seine Schwie-

gereltern waren beide behindert, wobei der Grad der Behinderung bei seinem Schwiegervater 100 v.H. und bei seiner Schwiegermutter 20 v.H. betrug.

Ein Antrag auf Umverteilung seiner Schwiegereltern von Sachsen nach Hessen im Rahmen der Familienzusammenführung wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt im Februar 2000 abgelehnt. Im April 2001 starb der Schwiegervater des Petenten.

Auf Nachfrage teilte das Hessische Sozialministerium mit, dass der Magistrat der Stadt Darmstadt - Sozialverwaltung - mitgeteilt habe, dass nach nochmaliger Prüfung der Sachlage der Umverteilung zugestimmt wird. Dementsprechend sei das Regierungspräsidium Darmstadt informiert worden.

Durch die Unterstützung des Petitionsausschusses ist es dem Petenten nunmehr möglich, seine Schwiegermutter zu sich nach Hessen zu holen. Damit ist auch diesem Anliegen Rechnung getragen worden.

### **Beispiele für Petitionen aus dem Bereich Gesundheit und Soziales**

Zahlreich waren auch in diesem Jahr Petitionen aus dem Bereich Gesundheit und Soziales, auch dies Hinweis auf möglichen Problemdruck und Reformbedarf.

### **Bitte um Erteilung einer Approbation als Apothekerin**

Mit ihrer Eingabe bat die Petentin um Unterstützung bei der Erteilung einer Approbation als Apothekerin nach § 4 Abs. 3 Bundesapothekerordnung (BApO).

Die Petentin ist aufgrund ihrer Geburt in New York amerikanische Staatsbürgerin, seit 1992 mit einem deutschen Apotheker verheiratet und hat zwei Kinder. Ihre gesamte berufliche Ausbildung ist auf eine Tätigkeit in Deutschland ausgerichtet und es ist sichergestellt, dass sie auch zukünftig ihr familiäres sowie berufliches Leben ausschließlich in Deutschland führen wird.

Nach Abschluss des dritten Abschnittes der pharmazeutischen Prüfung im Juli 1988 und nach Erteilung einer zeitlich und örtlich eingeschränkten Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 11 BApO war die Petentin ununterbrochen in öffentlichen Apotheken erfolgreich tätig gewesen. Deshalb beantragte sie Anfang 1997 beim Hessischen Landesprüfungsamt für Heilberufe die Approbation als Apothekerin nach § 4 BApO. Dieser Antrag wurde im Juli 1997 abgelehnt.

In der Folgezeit erhielt die Petentin vom Regierungspräsidium Gießen eine zeitlich und auf eine bestimmte Apotheke eingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs. Diese muss jedoch regelmäßig nach zwei bzw. vier Jahren sowie bei jedem Stellenwechsel neu beantragt werden.

Die Petentin trug hierzu vor, dass die wiederkehrende Beantragung dieser Erlaubnis für sie einen nicht unerheblichen Zeit- und Kostenaufwand darstellen würde und sie diese Auflage aufgrund ihrer Lebensgeschichte und ihres beruflichen Werdegangs als diskriminierend empfinde. Insoweit stelle das Versagen der Approbation in ihrem Fall eine außergewöhnliche wirtschaftliche und persönliche Härte dar.

Nach Auskunft des zuständigen Sozialministeriums wurde bei einer erneuten Prüfung des Sachverhaltes festgestellt, dass bei der Petentin eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 4 Abs. 3 BApO vorliegt und somit die Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation gegeben ist, sodass das hierfür zuständige Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe der Petentin eine Approbation als Apothekerin erteilen wird. Damit konnte auch in diesem Fall dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen werden.

### **Bitte um Hilfe in einer Krankenversicherungsangelegenheit**

In dieser Angelegenheit hat sich die Petentin für ihre Großmutter an den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags gewandt und im Hinblick auf deren Rentenansprüche und vor allem deren Krankenversicherungsangelegenheit um Unterstützung gebeten. Im Detail ging es darum, dass der Großmutter der Petentin bei Beantragung einer Rente mitgeteilt worden war, dass die Prüfung ein- bis eineinhalb Jahre dauern könne und für diesen Zeitraum

ein Betrag von ca. 400 DM monatlich gezahlt werde. Des Weiteren sei der Großmutter mitgeteilt worden, dass sie aufgrund des Todes ihres Ehegatten nicht mehr krankenversichert sei.

Die Ermittlungen aufgrund der Petition hatten ergeben, dass die Großmutter nicht nach dem Sozialgesetzbuch (SGB V), sondern nach den Vorschriften des Versorgungsgesetzes (BVG) krankenversichert ist. Die Entscheidung über die Weitergewährung der Krankenbehandlung wurde durch das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales in Frankfurt am Main sichergestellt.

Darüber hinaus teilte das zuständige Hessische Sozialministerium mit, dass die Prüfung über den Antrag auf Hinterbliebenenrente nach dem BVG nunmehr abgeschlossen sei und das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales versichert habe, dass der Großmutter der Petentin Hinterbliebenenrente schnellstmöglich bewilligt werden wird.

So konnte auch in diesem Fall dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen werden.

### **Bitte um Hilfe in einer Behindertenangelegenheit**

Mit ihrer Petition beehrte die behinderte Petentin, vom Erwachsenenbereich im Antonius-Haus Hochheim in das betreute Wohnen beim Club Behinderter und ihrer Freunde, Commit-Club, in Mainz zu wechseln. Die Problematik hierbei war, dass der Sozialhilfeträger sich weigerte, anfallende Kosten zu übernehmen.

Das zuständige Sozialministerium hat in dieser Angelegenheit mitgeteilt, dass sich der Landeswohlfahrtsverband Hessen an die Einrichtungsleitung des Antonius-Hauses in Hochheim gewandt hat, die erst durch die Anfrage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom Umzugswunsch der Petentin erfahren habe. Um der Petentin zur gewünschten Unterbringung zu verhelfen, hat der Landeswohlfahrtsverband die Stadt Offenbach, die Stadt Mainz und den Commit-Club in Mainz zur Regelung dieses Einzugfalles einbezogen. Darüber hinaus hat sich die Stadt Offenbach gegenüber der Stadt Mainz bereit erklärt, die Kosten der Einzelhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) übernehmen zu wollen. Des Weiteren hat der Landeswohlfahrtsverband dem Commit-Club in Mainz die Übernahme der Kosten zugesagt, die im Rahmen des betreuten Wohnens für die Psychosozialbetreuung der Petentin entstehen. Auch vonseiten der Stadt Mainz gab es daraufhin keine Bedenken gegen die Aufnahme der Petentin. Infolge der Petition ist somit dem Begehren der Petentin Rechnung getragen worden.

### **Bitte um Vorabanerkennung einer Praxisbesonderheit für die Medikamentenbudgetierung**

Der Petent wandte sich erneut an den Petitionsausschuss, nachdem der Sach- und Rechtslagebescheid der Landesregierung bei einer zuvor von ihm eingereichten Petition für ihn noch Fragen offen gelassen hatte. Es handelte sich um eine Thematik, die seit einigen Jahren in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird: nämlich die Arzneimittelbudgetierung.

Der Petent ist als Arzt für Neurologie und Psychiatrie niedergelassen und wollte erreichen, dass die Möglichkeit der Feststellung einer Praxisbesonderheit bereits vorab festgestellt werden kann, damit er schon zu Beginn eines jeden Jahres weiß, ob seine Verordnungspraxis als wirtschaftlich und notwendig anerkannt wird.

Nach langwierigen Prüfungen teilte das Hessische Sozialministerium in seiner Stellungnahme mit, dass nunmehr eine Richtgröße für Ärzte mit Doppelzulassung Neurologie und Psychiatrie vereinbart worden ist, wonach es zu einer deutlichen Erhöhung des Richtgrößenwertes für die Fachgruppe der Psychiater kommen wird. Insofern ist es dem Petenten auch in Zukunft möglich, an seiner Verordnungspraxis festzuhalten, zumal die angesprochene Regelung zur Praxisbesonderheit auch weiterhin aufrecht erhalten wird.

Es ist somit auch in diesem Fall dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen worden.

### **Bitte um Unterstützung in einer Sozialhilfeangelegenheit**

Eine verhältnismäßig große Anzahl von Petitionen aus dem Bereich des Sozialministeriums behandelt das Thema Sozialhilfe.

Mit ihrer im Januar 2001 eingereichten Petition trug die Petentin folgendes Anliegen vor: Bevor sie seit Oktober 2000 Mittel nach dem BAföG bezog, war sie Sozialhilfeempfängerin. Ihr Lebensgefährte bezog weiterhin Sozialhilfe, wobei ihm jedoch ein Betrag in einer Größenordnung von ca. 200 DM monatlich abgezogen wurde, mit der Begründung, dass das Einkommen der Petentin den Sozialhilfebedarf um diesen Betrag übersteige.

Die Ermittlungen aufgrund der Petition haben ergeben, dass die Petentin gegen den entsprechenden Bescheid des Sozialhilfeträgers Widerspruch eingelegt und der Anhörungsausschuss empfohlen hatte, dem Widerspruch betreffend der Anrechnung des Betrages abzuwehren. Aufgrund der Berücksichtigungen von Fahrtkosten und Aufwendungen für Lernmittel war kein anrechenbarer Überschuss verblieben, der bei dem Lebensgefährten der Petentin als Einkommen hätte angerechnet werden können. Somit wurde auch dem studienbedingten Mehrbedarf Rechnung getragen.

Somit konnte auch diese Petition mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, da dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen worden ist.

#### **Bitte um Unterstützung durch die AOK bei Pflegeleistungen**

Im Oktober des letzten Jahres wandte sich eine 82-jährige Petentin an den Petitionsausschuss. Sie hatte eine Fraktur an der linken Hand erlitten und der behandelnde Arzt verordnete aufgrund dessen Leistungen der häuslichen Krankenpflege und der Grundpflege. Letztere wurde von der Kranken- und Pflegekasse der Petentin, der AOK - der Gesundheitskasse in Hessen - abgelehnt. Des Weiteren entstanden der Petentin im Jahre 2000 Kosten in Höhe von 3.321 DM durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes aufgrund eines Oberarmbruchs. Über das Vorgehen der AOK beschwerte sich die Petentin.

In einer ersten Stellungnahme teilte das Hessische Sozialministerium mit, dass es sich bei der von der Petentin aufgrund ihrer im Oktober 2001 erlittenen Handfraktur gewünschten Unterstützung eines Pflegedienstes um Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung über die Dauer der akuten Erkrankung handele. Pflegebedürftig im Sinne der Vorschriften des GB XI habe für die Dauer von mindestens sechs Monaten nicht vorgelegen, sodass die Petentin keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung habe.

Auch bei der im Jahre 2000 erlittenen Oberarmfraktur handele es sich um eine akute Erkrankung, die zu keiner Pflegebedürftigkeit führe. Dies sei vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) in Hessen bei seiner Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit in der Wohnung der Petentin im März 2000 festgestellt worden. In einer weiteren Stellungnahme teilte das Hessische Sozialministerium ergänzend mit, dass im November 2001 eine weitere Begutachtung der Petentin durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung durchgeführt worden sei. Daraufhin sind der Petentin Leistungen der Pflegeversicherung nach Pflegestufe 1 ab dem 19. September 2001 gewährt worden, womit auch in diesem Fall dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen werden konnte.

#### **Bitte um Bewilligung einer Heilkur**

Bei diesem Petitionsverfahren wandte sich der Petent an den Hessischen Landtag mit der Bitte um Bewilligung einer Heilkur nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Das Hessische Sozialministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der Petent in Frankfurt geboren wurde und während der Zeit des Nationalsozialismus als Jugendlicher über die Niederlande in das damalige Palästina emigrierte.

Aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs aus dem Jahre 1955 erhielt er für einen während der Ausbildung erlittenen Schaden eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 10.000 DM. Da er jedoch wegen eines Schadens an

Körper und Gesundheit nicht bis zum Ablauf der Antragsfrist am 31. Dezember 1969 einen Antrag gemäß Art. VIII BEG/SG gestellt hatte, konnte ihm über die bereits gewährte Ausbildungsentschädigung hinaus keine Rente bzw. laufende Hilfe oder die Finanzierung eines Kuraufenthaltes gewährt werden.

Hinzu kam im vorliegenden Fall, dass der Petent seine Forderungen bereits im Wege von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vorgebracht hatte und hier ein rechtskräftiges Oberlandesgerichtsurteil vorlag.

Insoweit blieb dem Hessischen Landtag nichts anderes übrig, als von einer sachlichen Befassung der Petition Abstand zu nehmen. Nach § 102 Abs. 1 Buchst. b der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags (GOHLT) soll der Petitionsausschuss sich mit einer Petition sachlich nicht befassen, wenn es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren handelt und das Vorbringen die Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der Entscheidung des Gerichts oder eines gerichtlichen Vergleichs bezweckt.

Auch dies ist - ebenso wie der geschilderte Baurechtsfall - ein Beispielfall für die im Verlaufe eines Jahres eingegangenen Petitionen, bei denen allein aus verfassungsrechtlichen Erwägungen eine Befassung nicht möglich ist.

### **Versorgung von Pflegebedürftigen durch illegal Beschäftigte**

Ein Thema, über welches in der zweiten Jahreshälfte 2001 eine sehr emotionale und breit geführte Diskussion in der Öffentlichkeit geführt wurde, war die Beschäftigung insbesondere osteuropäischer Haushalts- und Pflegehilfen in Privathaushalten.

Zu diesem Thema reichte eine südhessische Gemeinde eine Petition ein und wies darauf hin, dass vor Ort ca. 40 Personen aus osteuropäischen Ländern - vorwiegend aus Polen - in Familien untergebracht seien, um dort Pflegebedürftige zu betreuen. Aufgrund der gesellschaftspolitischen Ausmaße, die dieses Thema mittlerweile angenommen habe, verlangte die Gemeinde einen Vorstoß des Landes Hessen im Bundesrat.

Das Hessische Sozialministerium hat in seiner Stellungnahme, welche im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport abgegeben worden ist, die Initiativen Hessens in diesem Zusammenhang dargelegt.

So wurde unter anderem auf die inzwischen erfolgte Änderung der Anwerbestopp-Ausnahmereverordnung (ASAV) hingewiesen, für welche auch das Land sich einsetze. Nunmehr ist es möglich, dass bereits die bislang hier illegal arbeitenden Hilfskräfte eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für bis zu drei Jahren erhalten.

Es wurde darüber hinaus versichert, dass die Hessische Landesregierung das ihr Mögliche unternehmen werde, um Haushalts- und Pflegehilfen in Privathaushalten bedarfsgerecht zu organisieren. Dies gilt insbesondere bei dem Anliegen der Bezahlbarkeit der entsprechenden Dienstleistungen. Das Land Hessen unterstützt diesbezüglich eine Initiative der Länder Bayern und Thüringen mit der Zielsetzung, über den § 10 Einkommenssteuergesetz Haushaltsdienstleistungen - auch über Vermittlungsagenturen - für Familien finanzierbar zu machen.

Ferner machte das Ministerium auf eine bereits einstimmig verabschiedete Beschlussempfehlung des Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags aufmerksam, die eine Initiative Hessens auf Bundesebene vorsah.

Der Petitionsausschuss hat bislang über seine abschließende Empfehlung an das Plenum betreffend diese Petition noch nicht entschieden. Es zeigt sich jedoch, dass im Laufe des Petitionsverfahrens sich auch in diesem Bereich Grundlegendes geändert hat.

Dieser Fall ist auch ein Beispiel dafür, dass Petitionen vorhandene Gesetzesdefizite aufzeigen und mit Hilfe des Petitionsausschusses rechtliche Regelungen schneller auf den Weg gebracht werden können.

## **Der Petitionsausschuss als Schlichtungsinstanz**

Oft lassen sich Konflikte deshalb nicht lösen, weil sich zwischen den beteiligten Bürgerinnen und Bürgern und den Behörden die Fronten vor Ort verhärtet haben: Die Argumente sind ausgetauscht, die jeweilige Position steht unverrückbar fest. In derartigen Fällen ist der Petitionsausschuss als Schlichter gefragt, als Instanz, die Lösungsvorschläge zusammen mit den Beteiligten erörtern und erarbeiten kann. In anderen Fällen wirken die Mitglieder des Ausschusses darauf hin, dass der Themenbereich einer Petition politisch weiterbearbeitet wird.

## **Bitte um Änderung der Verkehrssituation im Bereich B 52/Einfahrt zur Siedlung des Burgwalder Ortsteiles Ernsthausen**

Im vorliegenden Fall hatte sich eine Bürgerinitiative gegründet, deren Anliegen es war, einen Einfahrtsbereich einer Wohnsiedlung in eine Bundesstraße verkehrssicherer zu gestalten. Aufgrund des Tätigwerdens der Bürgerinitiative hatte die örtliche Gemeindevertretung sich bereits mehrfach an die zuständigen Behörden gewandt. Eine Änderung der Verkehrssituation ist jedoch nicht eingetreten.

Um im Sinne der Petenten, hier der Bürgerinitiative, vermitteln zu können, führte der Petitionsausschuss einen Ortstermin durch. Im Rahmen dieses Ortstermins konnten zum einen die örtlichen Gegebenheiten in Augenschein genommen werden. Zum anderen bestand die Gelegenheit, dass alle Beteiligten ihre Argumente noch einmal gegenseitig austauschen konnten. Alle Beteiligten sahen es als ideale Lösung an, an der betreffenden Stelle eine Linksabbiegerspur auf der Bundesstraße einzurichten. Die Problematik hierbei war jedoch, dass dies bauliche Veränderungen zur Folge hätte und weder die Gemeinde zur Übernahme dieser Kosten imstande noch eine mittelfristige Verwirklichung durch den Träger der Baulast zu erwarten war.

Nach Durchführung des Ortstermins kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass im betroffenen Streckenabschnitt auf der Bundesstraße versuchsweise ein Überholverbot sowie eine Geschwindigkeitsreduzierung eingeführt werden sollen. Dementsprechend wurde die Hessische Landesregierung gebeten, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Es handelte sich hierbei jedoch nicht um einen Beschluss des Hessischen Landtags, sondern "nur" um einen Beschluss des Petitionsausschusses. Der Petitionsausschuss behält sich in dieser Angelegenheit vor, den Sachstand ein Jahr nach Einführung der Maßnahme nochmals zu überprüfen, bevor eine abschließende Entscheidung getroffen werden soll.

Doch auch mit der bislang gestellten Bitte an die Hessische Landesregierung ist den Petenten bereits kurzfristig geholfen.

## **Mobilfunk**

Eine Thematik, welche in der letzten Zeit auch in der breiten Öffentlichkeit sehr kontrovers diskutiert worden ist, betrifft den Mobilfunk.

So sind im Berichtszeitraum insgesamt fünf Petitionen zu diesem Themenbereich eingegangen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich teilweise um Petitionen von Bürgerinitiativen handelte, sodass diese natürlich stellvertretend für eine Vielzahl von Bürgern stehen, die dieses Anliegen vorbringen wollen.

Man kann die eingegangenen Petitionen sehr grob in zwei verschiedene Komplexe unterteilen: Das ist auf der einen Seite der baurechtliche Aspekt und auf der anderen Seite der gesundheitliche. Bei den betreffenden Eingaben ist jedoch festzustellen, dass oftmals beide Komplexe von den Petenten angesprochen worden sind.

Im Hinblick auf den gesundheitlichen Aspekt ist zu sagen, dass die hierfür maßgebliche gesetzliche Regelung die 26. BImSchVO ist. Bei dieser handelt es sich um eine bundesrechtliche Regelung, sodass die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages gegeben war. Dementsprechend wurden die betreffenden Eingaben auch an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Da dieses Thema jedoch, wie bereits eingangs gesagt, zurzeit in einer breiten Öffentlichkeit diskutiert wird, haben der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten sowie der Innenausschuss zu Beginn des Jahres 2002 gemeinsam eine öffentliche Anhörung zum Thema Mobilfunk durchgeführt. Im Rahmen dieser Anhörung kamen Sachverständige, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und Experten zu Wort. Aus allen drei Gruppen kamen sowohl sehr kritische Aussagen zu den derzeit geltenden Richtwerten und den damit verbundenen Auswirkungen als auch Aussagen, dass die derzeit gültigen Richtwerte ausreichend seien. Es war somit nicht möglich, ein abschließendes Fazit am Ende der Anhörung zu ziehen.

Allerdings wurde in der Anhörung auch deutlich, dass es großen Forschungsbedarf hinsichtlich der gesundheitlichen Folgen der Mobilfunknetze gibt.

Ein weiterer Anliegenkomplex stellt die Frage nach den baurechtlichen Regelungen dar. Hier ist die Zuständigkeit des Landes Hessen gegeben, da diesbezüglich die Hessische Bauordnung maßgebend ist.

Bei dem Großteil der Petitionen forderten die Petenten, dass das Aufstellen von Mobilfunksendeanlagen genehmigungspflichtig werden muss. Dies ist zurzeit nur bei Anlagen gegeben, die eine gewisse Größenordnung sowohl in ihren Ausmaßen als auch in ihrer Sendeleistung überschreiten. Zum Ende des Berichtszeitraumes hat die Hessische Landesregierung einen Entwurf zur Novellierung der Hessischen Bauordnung im Hessischen Landtag eingebracht. Es gilt somit auch hier abzuwarten, wie sich der weitere Fortgang darstellen wird.

Aufgrund der vielen noch ungeklärten Fragestellungen ist über die anhängigen Petitionsverfahren noch nicht abschließend entschieden worden. Einstweilen haben alle Petenten einen Zwischenbescheid erhalten. Es ist beabsichtigt Ihnen darüber hinaus die Dokumentation der Anhörung zukommen zu lassen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die anstehenden Novellierungen der 26. BImSchVO sowie der Hessischen Bauordnung auswirken werden.

### **Beschwerde gegen die Erteilung einer Genehmigung zum Fällen einer Lindenallee**

Diese Petition hatte ich bereits in meinem 2. Tätigkeitsbericht vorgestellt. Gegenstand der Petition war das Anliegen, die Lindenallee zwischen Friedberg und Bad Nauheim zu erhalten. Dies konnte mit Unterstützung des Petitionsausschusses auch erreicht werden. In diesem Falle führte der öffentliche Ortstermin und die Moderatorenfunktion des Petitionsausschusses zu einer Revision der Politik des Landkreises.

Wie ich jetzt der Presse entnehmen konnte, ist die besagte Lindenallee mittlerweile als Kulturdenkmal ausgewiesen worden und wird in die Denkmaltopografie für den Wetterau-Kreis aufgenommen.

Es freut mich sehr, dass, nachdem der Petitionsausschuss durch seine Unterstützung zum Erhalt der Lindenallee beitragen konnte, nun auch deren besondere Bedeutung offiziell anerkannt worden ist.

Die angeführten Beispiele zeigen, dass der Petitionsausschuss mit allen Bereichen der hessischen Landesverwaltung und Kommunalverwaltungen befasst ist.

Darüber hinaus gibt es aber auch eine Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen des Bundes und der Länder. Insbesondere dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags werden - vor allem in ausländer- und asylrechtlichen Angelegenheiten - zahlreiche Petitionen zur Mitbehandlung überwiesen.

In einem Einzelfall, bei dem sowohl eine Bundes- als auch eine Landeszuständigkeit gegeben war, kam es zu einer gemeinsamen Sitzung mit der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags, der Berichterstatterin sowie der zuständigen Mitarbeiter der beteiligten Bundes- und Landesministerien.

### **Bedeutung und Perspektiven des Petitionsausschusses**

An vielen Beispielen wird deutlich, dass im Einzelfall der Aufwand für die Bearbeitung erheblich sein kann. Das gilt auch für die zahlreichen Ortstermine, die die Berichterstatterinnen und Berichterstatter wahrgenommen haben.

Oft wird von Außenstehenden die Frage gestellt, ob dieser Aufwand gerechtfertigt ist. Die Antwort lautet eindeutig: ja. Die Bürger haben ein Recht, sich an den Landtag zu wenden, und die Abgeordneten haben die Pflicht, sich mit den Anliegen der Bürger zu befassen.

Dem letzten Petitionsbericht des Deutschen Bundestags vom Mai 2001 habe ich entnommen, dass im Vergleich der alten Bundesländer sich hessische Bürgerinnen und Bürger am häufigsten an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gewandt haben, nämlich mit 178 Eingaben pro eine Million der Bevölkerung.

Um dieses Rechenbeispiel für Hessen aufzunehmen: Das Bundesland Hessen hat 6.068.000 Einwohner. Die Zahl der Eingaben an den Hessischen Landtag im Berichtszeitraum 5. April 2001 bis 4. April 2002 beziffert sich auf 1.456. Das ergibt ca. 240 Eingaben pro 1 Million der Bevölkerung.

Das ist viel und wenig zugleich: Wenig, wenn man die weit verbreitete Unzufriedenheit mit der Art der Arbeit unserer Verwaltungen betrachtet. Viel, wenn man die ausgebaute und funktionierende Rechtsweegegarantie und die zahlreichen Korrekturmöglichkeiten im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen in Betracht zieht: vom Widerspruchsverfahren bis zum Schiedsleutesystem und den zahlreichen Bürgerbeauftragten. Es macht jedenfalls eines deutlich: Der Petitionsausschuss wird in Hessen von Bürgerinnen und Bürgern intensiv genutzt und er ist unverzichtbar.

Es zeichnet sich ab, dass der Petitionsausschuss insbesondere folgende Funktionen hat:

#### **Petitionsausschuss als Frühwarnsystem für Defizite und neue Probleme**

Immer dann, wenn viele Bürgerinnen und Bürger sich an den Petitionsausschuss wenden, ist dies ein Anzeichen dafür, dass bestimmte Probleme eine hohe Brisanz haben: dies wird deutlich sowohl an den zahlreichen Eingaben zum Thema Mobilfunk als auch bei den vielen Petitionen zu den Leistungen der Pflegeversicherung oder bei Sammelunterschriften in besonders umstrittenen Abschiebefällen. In all diesen Fällen kann der Petitionsausschuss zunächst keine Abhilfe schaffen, aber die in ihm vertretenen Politikerinnen und Politiker wirken daran mit, dass das politische Anliegen weiter bearbeitet wird.

#### **Der Petitionsausschuss als Mediator und Schlichtungsinstanz**

Des Öfteren wandten sich Personen oder Bürgerinitiativen an den Petitionsausschuss, die mit ihren Wünschen und Forderungen bei den örtlich zuständigen Stellen nicht weiterkamen. Häufig waren die Fronten so verhärtet, dass eine Lösung unmöglich schien.

Dies war sowohl bei der Petition zur Wasserentnahme im Niestetal als auch bei der Frage der Fällung einer historischen Lindenallee oder bei Verkehrsfragen wie in Ernsthausen der Fall. Bei Ortsterminen und anschließenden Runden Tischen kann die Berichterstatterin oder der Berichterstatter gemeinsam mit Betroffenen und Beteiligten nach Auswegen und konstruktiven Lösungen suchen und dies gelingt häufig auch.

Der Petitionsausschuss ist auf Landesebene fast die einzige Instanz, die als Mediator die oft zahlreich beteiligten Landesverwaltungen, Kommunalverwaltungen, Sonderbehörden zum Zusammenwirken in einem speziellen Konfliktfall anhalten kann - eben wegen seiner Unparteilichkeit und umfassenden Rechte. Die Bedeutung des Petitionsausschusses in dieser Funktion wird sich angesichts komplexer werdender Entscheidungsstrukturen noch erhöhen.

#### **Der Petitionsausschuss als Kontrollinstanz und niedrigschwellige Anlaufstelle**

Der Petitionsausschuss kann weder politische Entscheidungen noch gerichtliche Entscheidungen revidieren, aber er achtet erfolgreich darauf, dass behördliches Ermessen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ausgeübt wird. Der Petitionsausschuss ist so nicht nur ein zusätzliches Instrument parlamentarischer Kontrolle, sondern auch ein bürgernahes und bürgerfreundliches Verfahren der Verwaltungskontrolle "von unten". Die zahlreichen Beispiele für Bürgereingaben, wie sie in diesem Bericht dargestellt sind, sprechen eine beredte Sprache.

In allen drei Funktionen ist der Petitionsausschuss auch künftig unverzichtbar.

Ein ständiges Diskussionsthema im Ausschuss ist die Frage, wie mit mehr Öffentlichkeitsarbeit dem Wirken des Petitionsausschusses mehr Resonanz verschafft werden kann. Die Palette möglicher zusätzlicher Aktivitäten - von mobilen Bürgersprechstunden bis zu verstärkter Medienpräsenz - ist groß. Alle Maßnahmen sind jedoch nur möglich bei entsprechenden Rahmenbedingungen, die zurzeit fehlen.

Das Petitionsreferat, das den Ausschussmitgliedern zuarbeitet, ist personell ausgedünnt worden. Dass die Vorbereitung der Ausschussentscheidungen dennoch trotz gesteigener Belastung so reibungslos, präzise und zuverlässig erfolgt, ist dem keineswegs selbstverständlichen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verdanken. Eine personelle Aufstockung ist schon jetzt dringend geboten. Sollte der Ausschuss sich in der nächsten Wahlperiode für eine Ausweitung seiner Aktivitäten entschließen - was mit Sicherheit die Anzahl der Petitionen beträchtlich steigern lassen würde -, so ist dies ohne eine Verbesserung der Rahmenbedingungen nicht möglich.

Dies ist mein letzter Bericht als Vorsitzende des Petitionsausschusses des Hessischen Landtags. Den Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses im vierten Jahr der 15. Wahlperiode wird zu Beginn der 16. Wahlperiode meine Nachfolgerin oder mein Nachfolger abgeben. Ich möchte deshalb diese Gelegenheit jetzt nutzen, allen Beteiligten, den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Petitionsreferats und natürlich den Kolleginnen und Kollegen im Petitionsausschuss sowie den anderen Ausschüssen, die ebenfalls Petitionen zu bearbeiten haben, meinen Dank für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit auszusprechen.

Wiesbaden, 16. Mai 2002

Die Ausschussvorsitzende:  
**Barbara Stolterfoht**

**Anlagen**